

Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters

[Artikel 8 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)*]

bitte ankreuzen:

Krones AG Steinecker GmbH

Diese Einwilligungserklärung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen von dem/der gesetzlichen Vertreter/in (Erziehungsberechtigte/r) oder Vormund eines minderjährigen Bewerbers ausgefüllt und unterschrieben werden. Dieses Formular muss **zwingend** in digitaler Form (als Scan, Foto, o. Ä.) im Bewerbungsformular hochgeladen werden, um an dem Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Ist die Einwilligungserklärung falsch, unvollständig ausgefüllt oder nicht beigelegt, führt dies zum Ausschluss vom Auswahlverfahren. Der Datensatz wird gelöscht.

Als gesetzliche/r Vertreter/in (Erziehungsberechtigte/r) oder Vormund erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass ich mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten meines Sohnes/meiner Tochter durch den KRONES Konzern einverstanden bin. Des Weiteren erkläre ich mein Einverständnis zur Verarbeitung der Daten im Rahmen der Bewerbung meines Sohnes/meiner Tochter und der damit verbundenen Teilnahme an einem Online Assessment sowie Vorstellungsgesprächen.

gesetzliche/r Vertreter/in (Erziehungsberechtigte/r) oder Vormund	Vorname	Nachname
	Straße, Hausnr.	
	Postleitzahl	Ort

Minderjährige/r Bewerber/in	Vorname	Nachname
	Straße, Hausnr.	
	Postleitzahl	Ort

Ort, Datum	Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in (Erziehungsberechtigte/r) oder Vormund
------------	--

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden. Hierfür können Sie sich an bepart@krones.com wenden. Die Folge eines solchen Widerrufs ist, dass der minderjährige Bewerber nicht länger am Bewerbungsverfahren teilnehmen kann.

*Datenschutz bei Kindern nach Artikel 8 DSGVO kommt Kindern unter 16 Jahren ein besonderer Schutz zu: „Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.“